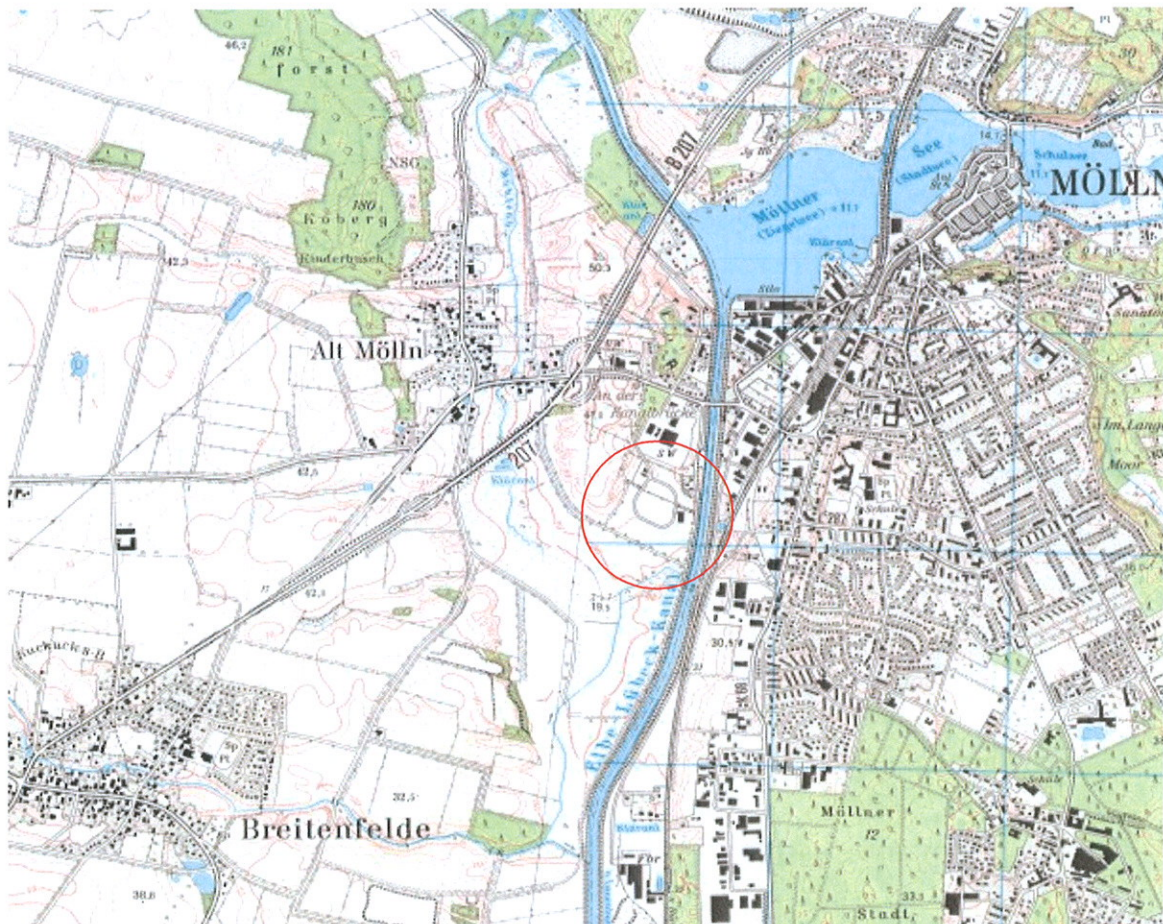




BEGRÜNDUNG
zur
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 6
der
GEMEINDE ALT-MÖLLN
Kreis Herzogtum Lauenburg

Für das Gebiet, das im Anschluss an den B-Plan Nr. 5, westlich des Elbe-Lübeck-Kanals und östlich der B 207 liegt, für den südlichen Teilbereich des Gewerbegebietes, östlich, westlich und südlich der Erschließungsstraße „Stecknitztal“.

Übersichtskarte 1 : 25.000





1. PLANUNGSZIEL

Planungsziel ist es, die Festsetzung im Text – Teil B Ziffer 4.3 zu ändern.
Die landschaftspflegerische Maßnahme (Anpflanzung) ist keine angerechnete Ausgleichsmaßnahme.

Zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 6 wird die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes, für das Gebiet, das im Anschluss an den B-Plan Nr. 5, westlich des Elbe-Lübeck-Kanals und östlich der B 207 liegt, für den westlichen Teilbereich des Gewerbegebietes, nördlich, westlich und südlich der Erschließungsstraße „Stecknitztal“, aufgestellt.

Die Festsetzung Ziffer 4.3 des Ursprungsplanes wird geändert und lautet wie folgt:

Dieser Text ist anzuwenden für den Fall eines Grundstücksverkaufs. Auf diesen Grundstücken ist eine Grundstückseite zu bepflanzen.
Im Detail gilt folgende nachstehende Regelung:

„Auf der (von der Straße gesehen) linken Grundstücksgrenze, für die Grundstücke südlich und westlich der Gemeindestraße „Stecknitztal“ bis zur Hauptversorgungsleitung (unterirdisches 11 KV-Kabel) ist eine mindestens 2-reihige Pflanzung aus standortheimischen, landschaftstypischen Gehölzen auf einer Breite von mind. 4 m anzulegen. Für die daran anschließenden Grundstücke bis zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Profil C-C) ist die rechte Seite zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).“

Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben bestehen.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Bebauungsplanänderung im Maßstab 1 : 1000 gem. §§ 2, 8, 9 und 10 in Verbindung mit § 30 BauGB entwickelt sich aus den Flächennutzungsplanungen der Gemeinde Alt-Mölln.

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6)

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.

Es wird gem. § 13 Abs. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ebenfalls abgesehen.



Da das Planverfahren ein vereinfachtes Verfahren ist, wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt, auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB.

3. VER- UND ENTSORGUNG

Schmutzwasserentsorgung

Das Abwasser wird im Trennsystem gesammelt und über Pumpwerke dem Klärwerk Mölln, das am Elbe-Lübeck-Kanal liegt, zugeführt.

Dort wird es gereinigt. Das gereinigte Abwasser fließt direkt in den vorgenannten Kanal. Für diesen Bereich wird in der Gemeinde Alt-Mölln das Abwasser selber nicht gereinigt.

Regenwasserentsorgung

Für die Ableitung oder Versickerung des Niederschlagswassers (Dachflächen und Straßen) sind entsprechende Genehmigungs- und Erlaubnisanträge zu stellen.

Auf die Einhaltung der Technischen Bestimmungen zum Bau von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisationen vom 25.11.92 (Amtsblatt für Schl.-H. 1992, Nr. 50, S. 829) wird hingewiesen.

Trink- und Brauchwasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG

Brandschutz

Laut Erlass des Innenministeriums vom 24. August 1999 – IV 334-166.701.400-ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 96 m³/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Dies ist über die zentrale Wasserversorgungsanlage zu ermöglichen.

Stromversorgung

Die Versorgung mit Strom erfolgt über die Schleswig-Holstein Netz AG und/oder anderen Anbieter.

Telekommunikation

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei der zuständigen Betriebsstelle der Schleswig-Holstein Netz AG zu erfragen.

Für Fernseh- und Telefonkabel ist die zuständige Stelle der Telekom zu informieren. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Fackenburger Allee 31 in 23554 Lübeck, Telefon (0451) 488-0, so früh wie möglich mitzuteilen.



Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaftsgesellschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

4. DENKMALSCHUTZ

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Alt-Mölln, den



G. Burmester
-Bürgermeisterin-